

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 314

ausgegeben am 18. August 2023

Kundmachung¹

vom 16. August 2023

der Beschlüsse Nr. 239/2022, 240/2022, 242/2022 bis 247/2022, 250/2022, 251/2022, 253/2022 bis 256/2022, 258/2022 bis 269/2022 und 271/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 23. September 2022
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 24. September 2022

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 3 bis 29 die Beschlüsse Nr. 239/2022, 240/2022, 242/2022 bis 247/2022, 250/2022, 251/2022, 253/2022 bis 256/2022, 258/2022 bis 269/2022 und 271/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund:²

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1³

Anhang 2⁴

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 239/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2022/510 der Kommission vom 29. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2022⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15h (Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32022 R 0510: Verordnung (EU) 2022/510 der Kommission vom 29. März 2022 ([ABl. L 103 vom 31.3.2022, S. 3](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/510 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 240/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäss der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 22g (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1760 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"22h. 32022 R 0209: Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäss der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen."

volumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäss der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 35 vom 17.2.2022, S. 7](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 242/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2078 der Kommission vom 26. November 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Europäischen Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed)⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 11b (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 der Kommission) Folgendes eingefügt:

"11c. 32021 R 2078: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2078 der Kommission vom 26. November 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates

hinsichtlich der Europäischen Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed) ([ABl. L 426 vom 29.11.2021, S. 9](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden."

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2078 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen¹⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 243/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte¹¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Anhänge II und XX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel XVII wird unter Nummer 9e (Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:
", geändert durch:

- **32018 L 0849**: Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ([ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93](#))"
- 2. In Kapitel XV wird unter Nummer 12x (Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "- **32018 L 0849**: Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ([ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93](#))"

Art. 2

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 32e (Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "- **32018 L 0849**: Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ([ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93](#))"
2. Unter Nummer 32fa (Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
 - ", geändert durch:
 - **32018 L 0849**: Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ([ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93](#))"

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/849 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen¹².

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 244/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1096 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Korea ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹³, berichtigt in [ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 74](#), ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1097 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Madagaskar ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1098 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Kosovo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zer-

tifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1099 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Königreich Bahrain ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1100 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Ecuador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10zl (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/726 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

"10zm. **32022 D 1096**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1096 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Korea ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 64](#)), berichtigt in [ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 74](#)

10zn. **32022 D 1097**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1097 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Madagaskar ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 67](#))

- 10zo. **32022 D 1098**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1098 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Kosovo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 70](#))
- 10zp. **32022 D 1099**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1099 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Königreich Bahrain ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 73](#))
- 10zq. **32022 D 1100**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1100 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Ecuador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 76](#))"

Art. 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11zl (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/726 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- "11zm. **32022 D 1096**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1096 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Korea ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 64](#)), berichtigt in [ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 74](#)
- 11zn. **32022 D 1097**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1097 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Madagaskar ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Aus-

übung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 67](#))

11zo. **32022 D 1098**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1098 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Kosovo ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 70](#))

11zp. **32022 D 1099**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1099 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Königreich Bahrain ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 73](#))

11zq. **32022 D 1100**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1100 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Ecuador ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 76](#))"

Art. 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/1096, berichtigt in [ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 74](#), (EU) 2022/1097, (EU) 2022/1098, (EU) 2022/1099 und (EU) 2022/1100 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen¹⁸.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 245/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1338 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik der Philippinen ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union¹⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1339 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Sultanat Oman ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union²⁰ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1340 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Peru ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten

Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union²¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10zq (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1100 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

"10zr. **32022 D 1338**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1338 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik der Philippinen ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 54](#))

10zs. **32022 D 1339**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1339 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Sultanat Oman ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 57](#))

10zt. **32022 D 1340**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1340 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Peru ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 60](#))"

Art. 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11zq (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1100 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

"11zr. **32022 D 1338**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1338 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von

der Republik der Philippinen ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 54](#))

11zs. **32022 D 1339**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1339 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Sultanat Oman ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 57](#))

11zt. **32022 D 1340**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1340 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Peru ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ([ABl. L 201 vom 1.8.2022, S. 60](#))"

Art. 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/1338, (EU) 2022/1339 und (EU) 2022/1340 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen²².

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 246/2022**

vom 23. September 2022

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1384 der Kommission vom 8. August 2022 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2022 bis 29. September 2022 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit²³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zt (Durchführungsverordnung (EU) 2022/732 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"1zu. **32022 R 1384**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1384 der Kommission vom 8. August 2022 zur Festlegung technischer Informationen

für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2022 bis 29. September 2022 gemäss der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ([ABl. L 207 vom 9.8.2022, S. 24](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1384 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen²⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 10

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 247/2022**

vom 23. September 2022

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/631 der Kommission vom 13. April 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen²⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
- hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14ag (Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32022 R 0631: Durchführungsverordnung (EU) 2022/631 der Kommission vom 13. April 2022 ([ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 3](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/631 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen²⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 250/2022**

vom 23. September 2022

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/629 der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten technischen Regulierungsstandards zwecks Anpassung der bei bestimmten Nichteigenkapitalinstrumenten anwendbaren Liquiditätsschwellenwerte und Handelsperzentile zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs²⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31baz (Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32022 R 0629: Delegierte Verordnung (EU) 2022/629 der Kommission vom 12. Januar 2022 (ABl. L 115I vom 13.4.2022, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/629 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen²⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 12

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 251/2022**

vom 23. September 2022

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/551 der Kommission vom 4. April 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/85 der Kommission über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika für von der Securities and Exchange Commission (Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) zugelassene und beaufsichtigte zentrale Gegenparteien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bcz (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/85 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32022 D 0551: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/551 der Kommission vom 4. April 2022 ([ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 82](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/551 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 13

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 253/2022**

vom 23. September 2022

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Harmonisierung des 900-MHz-Frequenzbands und des 1800-MHz-Frequenzbands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/766/EG³¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 wird die Entscheidung 2009/766/EG der Kommission³² aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 1a (Entscheidung 2009/766/EG der Kommission) folgende Fassung:

"32022 D 0173: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Harmonisierung des 900-MHz-Frequenzbands und des 1800-MHz-Frequenzbands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/766/EG ([ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 29](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/173 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 254/2022**

vom 23. September 2022

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/180 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen im Bereich der Funkfrequenznutzung für Geräte mit geringer Reichweite³⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5cz (Entscheidung 2006/771/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32022 D 0180: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/180 der Kommission vom 8. Februar 2022 ([ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 17](#)) "

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/180 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 255/2022**

vom 23. September 2022

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1730 der Kommission vom 28. September 2021 über die harmonisierte Nutzung der gepaarten Frequenzbänder 874,4-880,0 MHz und 919,4-925,0 MHz sowie des ungepaarten Frequenzbands 1900-1910 MHz für den Bahnmobilfunk³⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5czt (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1067 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"5czu. 32021 D 1730: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1730 der Kommission vom 28. September 2021 über die harmonisierte Nutzung der gepaarten Frequenzbänder 874,4-880,0 MHz und 919,4-925,0 MHz

sowie des ungepaarten Frequenzbands 1900-1910 MHz für den Bahnmobilfunk ([ABl. L 346 vom 30.9.2021, S. 1](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1730 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Nr. 256/2022

vom 23. September 2022

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/172 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 der Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874-876 MHz und 915-921 MHz³⁸ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5czq (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32022 D 0172**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/172 der Kommission vom 7. Februar 2022 ([ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 21](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/172 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 17

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 258/2022
vom 23. September 2022
zur **Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des**
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2022/312 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1429 hinsichtlich der Dauer des Bezugszeitraums für die Anwendung vorübergehend geltender Massnahmen in Bezug auf die Erhebung von Wegegntelnen im Schienenverkehr⁴⁰ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37ar (Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32022 R 0312**: Verordnung (EU) 2022/312 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 ([ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 1](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/312 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 18

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 259/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2238 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 in Bezug auf den Übergang zur Aufhebung der Sonderfälle für Zugschlussignale⁴² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/721 der Kommission vom 10. Mai 2022 zur Berichtigung der tschechischen Sprachfassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität⁴³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 37ma (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32022 R 0721**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/721 der Kommission vom 10. Mai 2022 ([ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 14](#))"
2. Unter Nummer 37pd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32021 R 2238**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2238 der Kommission vom 15. Dezember 2021 ([ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 57](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/2238 und (EU) 2022/721 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 19

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 260/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1903 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen⁴⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 42fa (Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32021 R 1903**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1903 der Kommission vom 29. Oktober 2021 ([ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 126](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1903 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 20

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 261/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1180 der Kommission vom 11. Januar 2022 zur Berichtigung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe⁴⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56f (Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32022 R 1180**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1180 der Kommission vom 11. Januar 2022 ([ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 1](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1180 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 21

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 262/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/790 der Kommission vom 19.
Mai 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung
(EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von
Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäss der Verord-
nung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹
ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66nf (Ver-
ordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich
angefügt:

"- **32022 R 0790**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/790 der Kom-
mission vom 19. Mai 2022 ([ABl. L 141 vom 20.5.2022, S. 13](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/790 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 22

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 263/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/594 der Kommission vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt⁵¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32022 R 0594**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/594 der Kommission vom 8. April 2022 ([ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 49](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/594 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 23

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 264/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2022/1229 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur
Änderung der Beschlüsse 2014/312/EU, 2014/391/EU, 2014/763/EU,
(EU) 2016/1332 und (EU) 2017/176 in Bezug auf den Geltungszeitraum
der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sowie der ent-
sprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen⁵³ ist in das EWR-
Abkommen aufzunehmen.
2. Der Beschluss (EU) 2022/1244 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur
Festlegung von EU-Umweltzeichenkriterien für Kultursubstrate und
Bodenverbesserungsmittel⁵⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Mit dem Beschluss (EU) 2022/1244 wird der Beschluss (EU) 2015/2099
der Kommission⁵⁵ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufge-
nommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
4. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 2d (Beschluss (EU) 2015/2099 der Kommission) erhält folgende Fassung:
"32022 D 1244: Beschluss (EU) 2022/1244 der Kommission vom 13. Juli 2022 zur Festlegung von EU-Umweltzeichenkriterien für Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel ([ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 141](#))"
2. Unter den Nummern 2v (Beschluss 2014/312/EU der Kommission), 2w (Beschluss 2014/391/EU der Kommission) und 2zo (Beschluss 2014/763/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32022 D 1229: Beschluss (EU) 2022/1229 der Kommission vom 11. Juli 2022 ([ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 20](#))"
3. Unter den Nummern 2zb (Beschluss (EU) 2017/176 der Kommission) und 2zd (Beschluss (EU) 2016/1332 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
", geändert durch:
- 32022 D 1229: Beschluss (EU) 2022/1229 der Kommission vom 11. Juli 2022 ([ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 20](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Beschlüsse (EU) 2022/1229 und (EU) 2022/1244 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 24

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 265/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/309 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/583 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG⁵⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/324 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/973 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG⁵⁸ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/344 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG⁵⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21aecz (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/583 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32022 D 0309**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/309 der Kommission vom 24. Februar 2022 ([ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 128](#))"

2. Unter Nummer 21aze (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32022 D 0344**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/344 der Kommission vom 24. Februar 2022 ([ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 12](#))"

3. Unter Nummer 21azj (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/973 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32022 D 0324**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/324 der Kommission vom 24. Februar 2022 ([ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 54](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/309, (EU) 2022/324 und (EU) 2022/344 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁶⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 25

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 266/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/252 der Kommission vom 21.
Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/
1167 zur Festlegung der Prüfanforderungen für einen in das Getriebege-
häuse integrierten effizienten 48-Volt-Motorgenerator in Kombination
mit einem 48-Volt-/12-Volt-Gleichspannungswandler⁶¹ ist in das EWR-
Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21azd
(Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1167 der Kommission) folgender
Gedankenstrich angefügt:

"- **32022 D 0252**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/252 der Kommission
vom 21. Februar 2022 ([ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 33](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/252 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁶².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 26

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 267/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäss der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission⁶³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 werden die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission⁶⁴ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission⁶⁵ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
3. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1152⁶⁶ und (EU) 2017/1153⁶⁷ der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aus diesem zu streichen sind.

4. Gemäss dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2020 vom 23. Oktober 2020⁶⁸ gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission nicht für Liechtenstein.
5. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 21azkd (Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

"21azl. **32021 R 0392**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäss der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission ([ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern, die in den EFTA-Staaten niedergelassen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Art. 5 Abs. 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle von Herstellern, die in den EFTA-Staaten niedergelassen sind, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- c) In Art. 6 Abs. 3 und 5 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Art. 6 Abs. 4 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚2022‘ durch die Angabe ‚2023‘ ersetzt.

- f) In Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 wird nach dem Wort ‚Kommission‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
2. Der Text der Nummern 21aec (Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission) und 21aya (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission) wird gestrichen.
 3. Der Text der Nummern 21aey (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission) und 21aez (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153) der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁶⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 27

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 268/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/716 der Kommission vom 6. Mai 2022 über die Genehmigung eines intelligenten Dieselmotorkraftstoffvorwärmers zur Verwendung in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotor und in bestimmten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Hybrid-Elektroantrieb als innovative Technologie gemäss der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, berichtigt in [Abl. L 181 vom 7.7.2022, S. 36](#), und [Abl. L 192 vom 21.7.2022, S. 31](#), ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azl (Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"21azm. 32022 D 0716: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/716 der Kommission vom 6. Mai 2022 über die Genehmigung eines intelligenten Dieselmotors zur Verwendung in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotor und in bestimmten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Hybrid-Elektroantrieb als innovative Technologie gemäss der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 133 vom 10.5.2022, S. 33](#)), berichtigt in [ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 36](#), und [ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 31](#)"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/716, berichtigt in [ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 36](#), und [ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 31](#), in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁷¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 28

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 269/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 der Kommission vom 11. November 2021 zur Einrichtung einer obligatorischen Datenablage und eines obligatorischen Mechanismus für den digitalen Informationsaustausch gemäss der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32ga (Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"32gb. **32021 D 1967**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 der Kommission vom 11. November 2021 zur Einrichtung einer obligatorischen Datenablage und eines obligatorischen Mechanismus für den digitalen Informationsaustausch gemäss der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 160](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1967 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁷³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 29

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 271/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-
Abkommens über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-
heiten

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-
Abkommens auf den Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parla-
ments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr
der Jugend (2022)⁷⁴ auszuweiten.
2. Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um
diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2022 zu ermöglichen

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Art. 4 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird nach Nummer
2r (Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des
Rates) folgende Nummer eingefügt:

"2s) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2022
an folgender Massnahme:

- 32021 D 2316: Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) ([Abl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1](#))"

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäss Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens⁷⁵ in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

- 1 *Titel abgeändert durch [LGBL. 2023 Nr. 356](#).*
- 2 *Ingress abgeändert durch [LGBL. 2023 Nr. 356](#).*
- 3 *Anhang 1 aufgehoben durch [LGBL. 2023 Nr. 356](#).*
- 4 *Anhang 2 aufgehoben durch [LGBL. 2023 Nr. 356](#).*
- 5 *[ABL. L 103 vom 31.3.2022, S. 3](#).*
- 6 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 7 *[ABL. L 35 vom 17.2.2022, S. 7](#).*
- 8 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 9 *[ABL. L 426 vom 29.11.2021, S. 9](#).*
- 10 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 11 *[ABL. L 150 vom 14.6.2018, S. 93](#).*
- 12 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 13 *[ABL. L 176 vom 1.7.2022, S. 64](#).*
- 14 *[ABL. L 176 vom 1.7.2022, S. 67](#).*
- 15 *[ABL. L 176 vom 1.7.2022, S. 70](#).*
- 16 *[ABL. L 176 vom 1.7.2022, S. 73](#).*
- 17 *[ABL. L 176 vom 1.7.2022, S. 76](#).*
- 18 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 19 *[ABL. L 201 vom 1.8.2022, S. 54](#).*
- 20 *[ABL. L 201 vom 1.8.2022, S. 57](#).*
- 21 *[ABL. L 201 vom 1.8.2022, S. 60](#).*
- 22 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 23 *[ABL. L 207 vom 9.8.2022, S. 24](#).*
- 24 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 25 *[ABL. L 117 vom 19.4.2022, S. 3](#).*
- 26 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 27 *[ABL. L 115I vom 13.4.2022, S. 1](#).*
- 28 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 29 *[ABL. L 107 vom 6.4.2022, S. 82](#).*

-
- [30](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [31](#) [ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 29.](#)
-
- [32](#) [ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 32.](#)
-
- [33](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [34](#) [ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 17.](#)
-
- [35](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [36](#) [ABl. L 346 vom 30.9.2021, S. 1.](#)
-
- [37](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [38](#) [ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 21.](#)
-
- [39](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [40](#) [ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 1.](#)
-
- [41](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [42](#) [ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 57.](#)
-
- [43](#) [ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 14.](#)
-
- [44](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [45](#) [ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 126.](#)
-
- [46](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [47](#) [ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 1.](#)
-
- [48](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [49](#) [ABl. L 141 vom 20.5.2022, S. 13.](#)
-
- [50](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [51](#) [ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 49.](#)
-
- [52](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [53](#) [ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 20.](#)
-
- [54](#) [ABl. L 190 vom 19.7.2022, S. 141.](#)
-
- [55](#) [ABl. L 303 vom 20.11.2015, S. 75.](#)
-
- [56](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [57](#) [ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 128.](#)
-
- [58](#) [ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 54.](#)
-

-
- [59 ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 12.](#)
-
- [60 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)
-
- [61 ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 33.](#)
-
- [62 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)
-
- [63 ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8.](#)
-
- [64 ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.](#)
-
- [65 ABl. L 98 vom 4.4.2012, S. 1.](#)
-
- [66 ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644.](#)
-
- [67 ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679.](#)
-
- [68 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.](#)
-
- [69 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)
-
- [70 ABl. L 133 vom 10.5.2022, S. 33.](#)
-
- [71 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)
-
- [72 ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 160.](#)
-
- [73 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)
-
- [74 ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1.](#)
-
- [75 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.](#)